



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Vertrag zu „Premier Support MS“**
BEZUG Ihre Anfrage vom 20.11.2021, Eingangsbestätigung vom
22.11.2021
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E IFG 304-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 25.01.2022

Sehr 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, mit dem Sie die Übersendung des Vertrags über „Premier Support MS“ zwischen dem Auswärtigen Amt und der Microsoft Deutschland GmbH wünschen, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit nicht private Belange der Microsoft Deutschland GmbH einer Herausgabe des Vertrags entgegenstehen. Mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben Sie sich einverstanden erklärt.

Die von Ihnen gewünschten Unterlagen zu einem Drittbeteiligungsverfahren können Ihnen nicht überlassen werden, da diese zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung noch nicht existierten. Maßgeblich ist, welche Informationen bei Antragstellung bei der Behörde vorliegen. Eine in die Zukunft gerichtete Antragstellung ist nach dem IFG nicht möglich.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 Satz 2 IFG

Das Auswärtige Amt hat die Microsoft Deutschland GmbH in einem Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG beteiligt, da der Vertragsinhalt Anhaltspunkte für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gibt. Nach erfolgter Drittbeteiligung und Prüfung durch das Auswärtige Amt kann Ihnen kein vollständiger Informationszugang gewährt werden, da der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Microsoft Deutschland GmbH enthält.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das berechtigte Interesse ist in der Wettbewerbsrelevanz der Information begründet, d.h. wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen einem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Wettbewerbsrelevant können dabei Daten sein, die auf die Betriebsführung, Wirtschaft- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, eingeräumte Konditionen, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- oder Geschäftsbereich betreffen.

Es kann Ihnen daher kein Informationszugang zu Vertragslaufzeiten, Kundenkonditionen, Details zu den Serviceleistungen und zu den Support Service Gebühren der Microsoft Deutschland GmbH gewährt werden.

Einem vollständigen Anspruch auf Informationszugang steht § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **57,50 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebühregrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen.

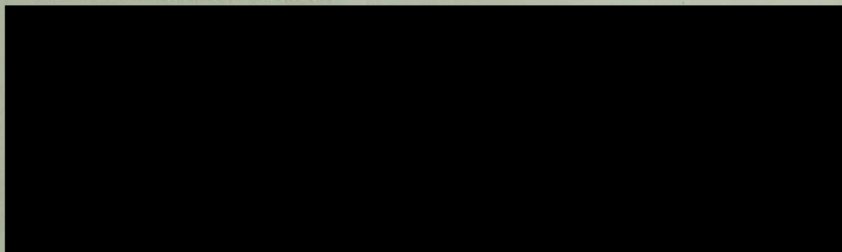
Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 35 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes und 30 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes für das Heraussuchen und das Zusammenstellen, die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 IFG i. V. m. § 6 Satz 2 IFG sowie das Schwärzen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung des pauschalierten Stundensatzes pro Arbeitsstunde von 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 57,50 Euro angefallen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 57,50 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte das Kassenzeichen: **80801014667**, 505-IFG 304-2021 an.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.